



**Legende:**

- Safety Area
- Hindernisbegrenzungsfäche Helikopter
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfäche Helikopter

**Liste der Gemeinden im Perimeter HBK LSER**

- Baltschieder
- Raron
- Niedergesteln
- Visp

**Hinweis:**

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfäche ihre Gültigkeit.

**Art. 63 Bewilligungspflicht**

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Skiläden, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messestände, Seilraketen und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- Bauten, Anlagen sowie Plätze, die eine Fläche einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfäche des Katasters oder eines Sicherheitszonentransfers durchstoßen. Beim Bau von Objekten wie insbesondere Mobilkrane, die eine Horizontal- oder konische Fläche einer Hindernisbegrenzungsfäche des Katasters oder eines Sicherheitszonentransfers um höchstens 15 m durchstoßen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65.

